CARIAD
A VOLKSWAGEN GROUP COMPANY

Akzeptanz des Mustervertrages (Nomination Agreement für Software– SW eNA)

Hiermit akzeptiert

Lieferantenname _____

den CARIAD SE Mustervertrag vollständig (Software Nomination Agreement - SW eNA) **Version 03/2022** im Falle einer Nominierung für das Sourcing:

Sourcing-Nummer _____

Sourcing-Name _____

_____ _____

Ort & Datum Unterschrift des Lieferanten

Kurze Erläuterung:

Die Annahme der SW eNA ist zwingend erforderlich, um einen Lieferanten innerhalb des VW-Konzerns zu benennen. Der Mustervertrag ist Teil der Anfrageunterlagen dieser Ausschreibung. Sie sollten mit der SW eNA vertraut sein, da dieser Vertrag auch von Audi genutzt wird.

Dies ist ein Standardverfahren, um die rechtlichen Rahmenbedingungen vor der Nominierung zu klären. Wir weisen darauf hin, dass dieses Dokument an alle potentiellen Lieferanten verschickt wird und im Falle einer Nichtannahme eine Nominierung nicht vorgenommen werden kann.

Wir behalten uns das Recht vor, Ihr Angebot abzulehnen, falls das unterzeichnete Dokument zum Fälligkeitsdatum nicht Teil Ihres Angebots ist.

Nomination Agreement für Software

Vom / Dated <Erstelldatum>

zwischen der

CARIAD SE
Berliner Ring 2
38440 Wolfsburg
Deutschland

- nachfolgend „CARIAD " genannt

und der Firma / and the company

<Software-Lieferantenname>
<Strasse>
<PLZ> <Ort>
<Land>

- nachfolgend „Software-Lieferant" genannt

- zusammen „Parteien" genannt

Betreffend den Projektumfang

Sourcing Anfrage Nr. :

<Vorgangsnummer>, <Vorgangsbenennung>

hat der Software-Lieferant Angebote abgegeben und diese mit CARIAD verhandelt. Auf Basis des letzten Verhandlungsstandes, welcher in dem jeweils letzten Angebot (ausschließlich dessen technische und kaufmännische Inhalte) und/oder dem Verhandlungsprotokoll für die jeweilige Software dokumentiert ist, beauftragt CARIAD den Software-Lieferanten mit der Erstellung/Bearbeitung/Erweiterung/Veränderung/Anpassung/Lieferung nachstehend aufgeführter Software bzw. Softwaresysteme (Leistungsgegenstand). Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage beiliegenden Lastenheft.

Softwarebezeichnung	Angebotsdatum	Verhandlungsprotokoll	Leistungsspezifikation	Gesellschaften
<Teilenummer1> <Teilebenennung1>	<Angebotsdatum1>	<Verhandlungsprotokoll1>	<Lastenhefterg.1>	<Gesellschaft1> <Gesellschaft…> <Gesellschaft_n>
<Teilenummer2> <Teilebenennung2>	<Angebotsdatum2>	<Verhandlungsprotokoll2>	<Lastenhefterg.2>	<Gesellschaft1> <Gesellschaft…> <Gesellschaft_n>

Vertragsgrundlagen sind in der nachstehenden Rangfolge, wobei die zuerst genannten Bestimmungen bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten haben und Lücken durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt werden (Begriffe in KAPITÄLCHEN sind im Abschnitt III der IT-AEB definiert).

- das Verhandlungsprotokoll (Anlage 1);

- dieses Nomination Agreements für Software

- der Besondere Teil der Allgemeine Einkaufsbedingungen der CARIAD SE für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK) (nachfolgend: IT-AEB), soweit dessen Regelungen auf die VERTRAGSLEISTUNGEN anwendbar sind;

- der Allgemeine Teil der IT-AEB;

- der VERTRAG (ohne das Verhandlungsprotokoll und ohne dieses Nomination Agreements für Software);

- die Verpflichtung oder Vereinbarung zur Geheimhaltung;

- soweit deren Geltung vereinbart ist, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der CARIAD SE oder sonstige Bedingungen der CARIAD SE,

- die kommerziellen und technischen Inhalte des Angebots des Software-Lieferant

Bestandteil des VERTRAGS sind (soweit vorhanden) (Vgl. Ziffer 2.2. IT-AEB)

- das Verhandlungsprotokoll (Anlage 1),

- dieses Nomination Agreements für Software

- die Beauftragung / Bestellung,

- das Lastenheft von CARIAD,

- die Unterlagen der technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung von CARIAD,

- die Aufforderung zur Angebotsabgabe,

- Vorgaben zu (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden.

Im Rahmen des VERTRAGS mitgeltende Bestimmungen, die der Software-Lieferant unter www.vwgroupsupply.com einsehen sowie speichern und ausdrucken kann, sind

- die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner);

- die Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen;

- die Anforderungen der CARIAD und des Volkswagen Konzerns zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit;

- soweit der Software-Lieferant Zugriff auf Systeme von CARIAD oder des Volkswagen Konzerns erhält, die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte;

- soweit LIEFERGEGENSTAND Betriebsmittel sind, die Betriebsmittelvorschriften des der Volkswagen Gruppe;

- soweit der Software-Lieferant LIEFERGEGENSTÄNDE überlässt, die Vertragsbedingungen der Volkswagen Gruppe zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis;

- die Vertragsbedingungen auftragsbezogener Reisekosten;

- soweit VERTRAGSLEISTUNGEN CLOUD SERVICES sind, die allgemeinen Anforderungen der Volkswagen AG an die Informationssicherheit in Bezug auf Cloud-Dienste.

1. Vertragsgegenstand

1.1. CARIAD beauftragt den Software-Lieferanten mit der Erstellung/Bearbeitung/Erweiterung/Veränderung/Anpassung/ Lieferung der im Lastenheft genannten Software/Softwaresysteme zu den sich aus Anlage 1 ergebenden jeweiligen kaufmännischen Spezifikationen.

1.2. Der Software-Lieferant hat die Erbringung des Leistungsgegenstandes umfassend und nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und CARIAD eine vollständige Software-Dokumentation, insbesondere eine Anwender- sowie Programmierdokumentation zu überlassen sowie – sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt – den Quellcode der Software zu übermitteln und sämtliche Artefakte, technische Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Software-Entwicklung entstanden sind, auszuhändigen, inkl. Anwender-/Programmier-Dokumentation, Konfigurationsdateien, Austauschformate, System und Software-Architekturdokumentationen, Software-Modul-Design-Unterlagen, Softwareentwicklungsumgebung (SDK) mit Make Umgebung incl. aller Compiler Options sowie aller im Projekt benutzten und zur Weiterentwicklung notwendigen Softwareentwicklungstools, Code-Generatoren, mit Angabe der verwendeten Version und Hersteller und projektspezifische selbst entwickelte Skripte, Makros usw. Die Erstellung und Überlassung der Dokumentation ist Teil der Hauptleistungspflicht und von der für die Software zu zahlenden Vergütung umfasst.

1.3. Der Software-Lieferant stellt CARIAD die Software so zur Verfügung, dass CARIAD die Integration in die Softwareumgebung (Installation) selbst vornehmen kann. Der Software-Lieferant ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Software selbst direkt in die Softwareumgebung zu integrieren. Eine Integration durch den Software-Lieferanten ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch CARIAD gestattet.

Ein Zugriff des Software-Lieferanten auf Systeme von CARIAD mittels DFÜ (Datenfernübertragung) ist nur gestattet, wenn CARIAD dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Der Software-Lieferant ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren, die unter www.vwgroupsupply.com im Internet abrufbar sind und die wir dem Software-Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Er wird diese einhalten und die eingesetzten Mitarbeiter und nach diesen Bedingungen zulässigerweise eingesetzten Dritten/ Subunternehmer vor Zugriff auf unsere Systeme über deren Inhalt schriftlich unterweisen.

1.4. Der Software-Lieferant hat sicherzustellen, dass die Software in dem sich aus Anlage 1 ergebenden Bearbeitungsstand und –umfang zu den dort genannten Zeitpunkten funktionsfähig und für CARIAD verfügbar ist. Der Software-Lieferant hat CARIAD auf Nachfrage zu jedem Zeitpunkt hinreichend genau über den jeweiligen Stand der Leistungserbringung zu informieren.

1.5. Der Vertragsgegenstand vorliegenden Nomination Agreements umfasst weiter die Pflicht des Software-Lieferanten, für die Software für einen Zeitraum von 15 Jahren nach End of Production (EOP) Support zu erbringen und sie in diesem Zeitraum zu warten. EOP bedeutet in diesem Zusammenhang das Ende der Produktion des letzten Fahrzeugprojektes, in dem die vertragsgegenständliche Software verbaut ist. Supportleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen stehenden und begleitenden Leistungen wie bspw. Schulungen, Beratung oder Optimierung der vertragsgegenständlichen Software. Die Wartung umfasst neben der Fehlerbeseitigung (z.B. durch Bugfixes und Patches) insbesondere auch die Bereitstellung von Updates, Upgrades und neuen Releases. Während der Gewährleistung erfolgt die Wartung kostenlos und ansonsten zu den in Anlage 1 vereinbarten Konditionen. Sind in Anlage 1 keine Konditionen genannt, erfolgt die Vergütung zu marktüblichen Konditionen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, die Software an Änderungen in der Softwareumgebung, etwa infolge Updates Dritter, nicht vertragsgegenständlicher Softwarekomponenten, zu marktüblichen Konditionen anzupassen. Die vorstehenden Wartungs- und Anpassungsarbeiten werden nur auf Verlangen von CARIAD durchgeführt. Auf dieses Verlangen hin sind sie binnen angemessener Zeit vorzunehmen. Die Anpassung erfolgt, indem der Software-Lieferant CARIAD die Software in angepasster Form so zur Verfügung stellt, dass CARIAD die Integration in die Softwareumgebung (Installation) selbst vornehmen kann. Der Software-Lieferant ist nicht berechtigt, die Software direkt in der Softwareumgebung anzupassen. Der Software-Lieferant kann verlangen, dass ihm ein Abbild der Softwareumgebung zur Verfügung gestellt wird, sofern und soweit dies erforderlich ist, um die Anpassungen vorzunehmen. Im Übrigen gilt Ziffer 1.3.

Das Recht von CARIAD , sämtliche Softwareänderungen und Anpassungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, bleibt unberührt.

1.6. Der Software-Lieferant stellt sicher, dass die vertragsgegenständliche(n) Software bzw. Softwaresysteme die vereinbarten Lastenhefte, Funktionen und Spezifikationen in vollem Umfang erfüllen.

Im Falle der Nichtumsetzung von Lastenheft-Funktionen durch den Software-Lieferanten, erklärt der Software-Lieferant sich bereit, zunächst von CARIAD vorgeschlagene Alternativlösungen zu realisieren. Sollten diese im vereinbarten Terminplan nicht darstellbar sein und ist eine Serienumsetzung ohne diese Funktion möglich, erklärt der Software-Lieferant sich bereit, mit CARIAD entsprechende Kompensationszahlungen zu vereinbaren.

1.7. Sofern agile Methoden (z.B. SCRUM, Safe) angewendet werden, so ist das im Vorfeld mit CARIAD abzustimmen.

1.8. Sofern in Anlage 1 optionale Umfänge enthalten sind, werden diese automatisch von vorliegendem Vertragsgegenstand erfasst, wenn CARIAD das Optionsrecht ausübt.

2. entfällt

3. entfällt

4. Voraussetzung für einen Serieneinsatz

Voraussetzung für den Serieneinsatz der Software/des Softwaresystems ist, dass der Software-Lieferant bis zur Vorserien-Fahrzeuge-Freigabe (VFF) die vereinbarten und in Anlage 1 festgehaltenen Ziele erreicht, insbesondere hinsichtlich:

- Preis
- Termine
- Kompatibilität mit definierten Schnittstellen
- Maximal zu beanspruchender Rechenkapazität
- Qualität in der Ausführung des Leistungsgegenstands

Die Vorseriensoftware ist jeweils 6 Wochen vor dem Start der Vorserie, PVS- oder 0-Serie zu liefern.

5. Vereinbarte Termine

5.1. Ein detaillierter Terminplan zum Vergabeumfang wird dem Software-Lieferanten im Rahmen des Sourcings zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Termine wird der Software-Lieferant gesondert informiert. Der Software-Lieferant verpflichtet sich, seinen Terminplan für den Vergabeumfang innerhalb der angegebenen Frist (in der Regel 3 Wochen) zur Verfügung zu stellen.

5.2. Der Software-Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der vorstehenden Termine, auch sofern sie kurzfristig durch CARIAD verschoben werden, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen sicherzustellen.

5.3. Der Software-Lieferant wird mit Abschluss vorliegender Vereinbarung gemeinsam mit der Entwicklungsabteilung von CARIAD mit der Entwicklung gemäß vorliegend beauftragtem Lastenheft beginnen.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

6.1. Soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, müssen alle Leistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abgenommen werden:

6.1.1. Der Software-Lieferant wird CARIAD die Fertigstellung des Leistungsgegenstandes zur Abnahme schriftlich anzeigen. CARIAD wird die Leistungen innerhalb von acht (8) Wochen nach Anzeige prüfen; dazu wird ein laufender Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen durchgeführt. Die bei dem Funktionstest auftretenden Mängel werden protokolliert.

6.1.2. Liegen keine oder lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung des Leistungsgegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigen, erklärt CARIAD die Abnahme. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt CARIAD nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen bzw. Softwarekomponenten offenkundig werden.

7. Änderungen

7.1. Alle für die Funktion und Qualität entsprechend dem bekannten CARIAD Standard, sowie zur Erreichung der Spezifikationen und der gemeinsamen Ziele bis zum SOP erforderlichen Optimierungen und Anpassungen, sind in den Preisen des Software-Lieferanten für die Leistungsgegenstände bereits berücksichtigt.

7.2. Änderungen am Leistungsgegenstand, insbesondere zusätzliche Programmierleistungen, die der Software-Lieferant zur Erreichung der vorliegend vereinbarten Spezifikationen vornehmen muss, führen grundsätzlich nicht zu Preis- oder Terminänderungen. Soweit CARIAD Änderungen wünscht, welche eine Erweiterung der vereinbarten Lastenhefte und Spezifikationen darstellen (grundlegende Konzeptänderungen), sind diese vom Software-Lieferanten bezüglich Termin und Kostenauswirkungen CARIAD anzubieten, mit CARIAD zu verhandeln und zu vereinbaren.

In einem derartigen Fall wird sich der Software-Lieferant unverzüglich mit dem zuständigen CARIAD Beschaffungs- und Project Sourcing Team in Verbindung setzen. Sämtliche Auswirkungen (Kosten, Termine), die nicht innerhalb von regelmäßig zwei, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Änderungswunsches von CARIAD beim Software-Lieferanten schriftlich angemeldet werden, werden von CARIAD nicht akzeptiert.

7.3. Soweit sonstige Änderungen oder Vertragsergänzungen zwischen CARIAD und dem Software-Lieferanten erforderlich werden, können diese einvernehmlich verhandelt und vereinbart werden.

8. Nichtdurchführung des Vertrags

Kann das Vertragsziel nicht erreicht werden (z.B. weil entgegenstehende Schutzrechte nicht zu umgehen sind und CARIAD sich gegen die Nutzung des Schutzrechts im Wege einer Lizenz entscheidet oder eine Lizenz nicht erhält), oder wird der Vertrag aus irgendwie gearteten anderen Gründen nicht abschließend durchgeführt (etwa weil eine Partei im Falle der Störung der Geschäftsgrundlage oder aus anderen Gründen vor Abnahme vom Vertrag zurücktritt) oder tritt CARIAD wegen Mängeln der Software nach Abnahme vom Vertrag zurück, so hat CARIAD das Recht, an der Software, wie Sie zur Zeit der Mitteilung der abschließenden negativen Entscheidung an den Software-Lieferanten existiert, die gleichen Rechte wie im Fall des Serieneinsatzes (gemäß IT-AEB) zu verlangen. In diesem Fall hat CARIAD die bis dahin angefallenen und nachgewiesenen projektspezifischen Entwicklungskosten zu übernehmen. Erhält CARIAD lediglich ein einfaches oder ein irgendwie beschränktes ausschließliches Nutzungsrecht, so hat CARIAD die Entwicklungskosten lediglich anteilig zu übernehmen. In allen Fällen muss CARIAD Entwicklungskosten maximal bis zur Höhe des im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Preises übernehmen. Macht CARIAD von dem Recht, die Einräumung der Rechte zu verlangen, keinen Gebrauch, so hat der Software-Lieferant keine Ansprüche gegen CARIAD auf Ersatz von Entwicklungskosten.

Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte von CARIAD und des Software-Lieferanten bleiben unberührt.

9. Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die aufgeführten Ansprechpartner der entsprechenden Fachbereiche.

	Konstruktion / Design Engineering	Serieneinkauf / Series Procurement	Qualität / Quality
Abt./ Dept.	<Abteilung>	<Abteilung>	<Abteilung>
Name	<Name>	<Name>	<Name>
Telefon/Phone	<Telefon>	<Telefon>	<Telefon>
E-Mail	<E-Mail>	<E-Mail>	<E-Mail>

10. Schlussbestimmungen

10.1. Bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens steht CARIAD ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zu.

10.2. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Nomination Agreements.

10.3. Vorliegendes Nomination Agreement ist auch ohne händische Unterschriften der angedruckten Namen für CARIAD rechtsverbindlich.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung tritt der Vertrag für beide Parteien rechtsverbindlich in Kraft.

Ingolstadt, den / Date <Erstelldatum>

CARIAD SE

i.V.	i.V.
<Name Genehmiger> (<Abteilung>)	<Name Genehmiger> (<Abteilung>)

Dieser Vertrag ist unterschrieben an CARIAD (Ansprechpartner: <Name Einkäufer> (<Abteilung>), Mail: <Email>) zurück zu senden.

____, _____, _____
Ort, Datum, Auftragnehmer / Place, Date, Contractor

Anlagenverzeichnis:

- Verhandlungsprotokoll (Anlage 1)
- Lastenheft von CARIAD
- …